

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Vorzulegende Unterlagen

- Heiratsurkunde
- vorläufiges Scheidungsurteil (*decree nisi*)
- endgültiges Scheidungsurteil (*decree absolute*)

Scheidungen, die nach dem 01.03.2001 ergangen sind oder vor dem 31.12.2020 eingeleitet wurden, bedürfen keines besonderen Anerkennungsverfahrens; sie gelten ohne weitere Förmlichkeit in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EG-Verordnung Nr. 2201/2003 - EuEheVO). Die Vorlage einer vom Urteilsstaat erteilten Bescheinigung (Artikel 39 - Anhang I der oben genannten Verordnung) ist jedoch erforderlich.

Die EuEheVO gilt nicht für die Hoheitszonen der Kanalinseln, der Isle of Man sowie die britischen Überseegebiete (Art. 299 Abs. 3, Abs. 6 lit. c EGVtr, Art. 355 Abs. 2, Abs. 5 lit c AEUV)

Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Nicht erforderlich

Stand: Mai 2021